



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) ist es das vorrangige Ziel der Unterbringung im Maßregelvollzug, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen. Daneben steht der Auftrag zur Heilung oder Besserung des Zustands der untergebrachten Personen, der insbesondere eine Resozialisierung der Personen beinhaltet. Dem Ziel der Resozialisierung dienen die verfassungsrechtlich geschützten und gesetzlich verankerten Lockerungen des Vollzugs, die eine schrittweise Erprobung ermöglichen. Dabei befindet sich die Gewährung einer Lockerung des Vollzugs in einem besonderen Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung von Sicherheit auf der einen Seite und dem Auftrag zur Resozialisierung auf der anderen Seite.

Im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 64 des Strafgesetzbuches (StGB) hat sich gezeigt, dass Erledigungsverfahren im Sinne von § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB häufig eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Dadurch entsteht ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Sicherheit der Maßregelvollzugseinrichtungen und der dort Beschäftigten, da von den betroffenen Personen während dieser Zeit typischerweise ein erhebliches Gefährdungs- und Störungsrisiko ausgeht.

2. In Folge der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde auch das Bayerische Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBTG) geändert und unter anderem in Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBTG als neue Voraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins geregelt, dass dieser seinen Sitz und überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern haben muss. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll diese Voraussetzung „dazu beitragen, den Betreuungsbedarf in Bayern zu decken“. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass das Sitzfordernis in seiner derzeitigen Form diesem Ziel teilweise zuwiderlaufen kann.

Der seit 2023 bestehende bundesrechtliche Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte Finanzierung ihrer Querschnittstätigkeit wurde landesrechtlich in Art. 5 BayAGBTG und in §§ 147 bis 153 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) ausgestaltet. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBTG wird der Zuschussbetrag für jeden Empfänger anteilig vermindert, soweit für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen. Dieser Haushaltsvorbehalt war im Jahr des Inkrafttretens der Landesregelung aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 79 der Verfassung notwendig. Seit der konkretisierenden Regelung des gesetzlichen Finanzierungsanspruchs auf Landesebene ist er jedoch nicht mehr erforderlich, seine Beibehaltung widerspräche den Zielen der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

3. Im Bereich der Eingliederungshilfe steigt die Nachfrage nach akademischen Berufsabschlüssen. Durch die Verbindung einer Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ wird die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen der jeweiligen Berufsgruppe hervorgehoben. Die staatliche Anerkennung stellt daher eine Art Gütesiegel dar. Für die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ besteht sie bislang nicht.
4. Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) a.F. konnten die Länder von der gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX a.F. vorgesehenen Deckelung des Lohnkostenzuschusses im Rahmen des Budgets für Arbeit nach oben abweichen. Mit Art. 66b Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) hat Bayern von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und den Lohnkostenzuschuss auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) festgelegt.

Durch das Gesetz zur Stärkung eines inklusiven Arbeitsmarkts hat der Bundesgesetzgeber die Deckelung des Lohnkostenzuschusses vollständig abgeschafft. Aufgrund des Wegfalls der Deckelung wurde auch die landesrechtliche Öffnungsklausel des § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX a.F. aufgehoben und Art. 66b Abs. 2 AGSG wird von dem vorrangigen Bundesrecht verdrängt. Eine Deckelung des Lohnkostenzuschusses auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße aufgrund von Landesrecht ist daher ausgeschlossen und Art. 66b Abs. 2 AGSG ist obsolet.

B) Lösung

1. Durch eine klarstellende Ergänzung der gesetzlichen Regelung in Art. 16 Abs. 1 BayMRVG soll hervorgehoben werden, dass im Rahmen der Prognose bei Lockerungsentscheidungen (erstmalige Gewährung einer Lockerungsstufe) das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit besonderer Berücksichtigung bedarf.
Die Erledigungsverfahren nach § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB sollen beschleunigt werden, indem in Art. 35 Abs. 1 BayMRVG die Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtungen aufgenommen wird, die Erledigung der Unterbringung bei der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde anzuregen, sobald die Voraussetzungen hierfür aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind.
2. Um die Deckung des Bedarfs nach der Tätigkeit von Betreuungsvereinen in Bayern zu gewährleisten, soll die Anerkennungsvoraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBtG an die Bedürfnisse der Praxis angepasst und eine flexiblere Handhabung ermöglicht werden. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG soll aufgehoben werden.
3. Durch Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) sollen künftig auch die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ „staatlich anerkannt“ führen dürfen.
4. Art. 66b Abs. 2 AGSG soll aufgehoben werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Durch die Änderung des BayMRVG entstehen keine Kosten.
2. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die Änderung des BayAGBtG. Die zur Erfüllung des gesetzlichen Finanzierungsanspruchs der Betreuungsvereine erforderlichen finanziellen Mittel sind anhand §§ 148 bis 151 AVSG auf Grundlage der

Einwohnerzahl je Landkreis/kreisfreier Stadt zu ermitteln und in ausreichender Höhe im Haushalt zu veranschlagen.

3. Dem Freistaat Bayern entstehen durch die Erweiterung des BaySozKiPädG Kosten in Höhe von rund 41 200 € pro Jahr, die im Rahmen der Prioritätensetzung und Umschichtung innerhalb der jeweils veranschlagten Sach- und Personalausgaben sowie innerhalb der jeweils zur Verfügung stehenden (Plan-)Stellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales gedeckt werden.

Für die Kommunen entstehen keine Kosten.

Für Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger ergeben sich durch die Erweiterung des Gesetzes keine Kosten. Für die Antragstellerinnen und Antragsteller entstehen Kosten entsprechend dem Kostengesetz (KG).

4. Es entstehen durch die Änderung des AGSG keine zusätzlichen Kosten. Aufgrund des vorrangigen Bundesrechts findet Art. 66b Abs. 2 AGSG bereits jetzt keine Anwendung mehr.
5. Der Vollzug des Gesetzes erfolgt im Rahmen der bestehenden Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei der Prognose nach Satz 1 Nr. 2 ist das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit in besonderer Weise zu berücksichtigen.“
2. Dem Art. 35 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Sobald die Voraussetzungen einer Erledigung gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind, hat sie die Erledigung der Unterbringung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde anzuregen.“
3. In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBTG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496, BayRS 404-1-J), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Hat der Verein seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich, nicht jedoch seinen Sitz in Bayern, kann eine Anerkennung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unbeschadet von Satz 1 erfolgen, wenn dies der Deckung des örtlichen Bedarfs dient.“
2. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes

Das Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 349 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bayerisches Sozialberufe-Anerkennungsgesetz
(BaySozBAG)¹⁾“.
2. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Angabe „(BayKiBiG)“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Angabe „(AVBayKiBiG), zu den darin vorgegebenen Bildungs- und Erziehungszielen“ eingefügt und die Angabe „(5. Auflage 2012, Cornelsen Verlag)“ wird gestrichen.
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.“
4. Nach Art. 2 wird folgender Art. 3 eingefügt:
„Art. 3
„Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder
„Staatlich anerkannter Heilpädagoge“
(1) ¹Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ darf führen, wer
 1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist.²Dem erfolgreichen Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 steht der Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Land gleich.
(2) ¹Ein Bachelorstudiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, wenn er
 1. die für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen vermittelt,
 2. Schwerpunkte setzt beim Erwerb von
 - a) Wissen und Verständnis der allgemeinen heilpädagogischen Grundlagen als angewandte Wissenschaft einschließlich ihrer Entwicklungsgeschichte, um Teilhabe und Inklusion sicherstellen zu können,
 - b) systematischen Kenntnissen und einem klaren Verständnis wichtiger klassischer und aktueller Theorien, Handlungskonzepte und Methoden der Heilpädagogik im nationalen und internationalen Rahmen,
 - c) kritischem Verständnis für Schlüsselprobleme und Konzepte eines Spezialgebiets der Heilpädagogik im Allgemeinen sowie systematische Kenntnisse ihrer wichtigen Leitideen,
 - d) einem integrierten Verständnis der Verfahrensweisen und der beruflichen Ethik von Heilpädagogik vor dem Hintergrund reflektierter Erfahrung, methodischen Handelns und auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur,

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2024, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/505 vom 7. Februar 2024 (ABl. L vom 12.2.2024, S. 505) geändert worden ist.

- e) exemplarischem Einblick und ausgewählten vertieften aktuellen Kenntnissen in Forschungs- und Entwicklungsgebieten der Heilpädagogik,
 - f) kritischem Bewusstsein für den umfassenden fachübergreifenden Zusammenhang und die interdisziplinären Verflechtungen und
 - g) Erfahrungen der kritischen Reflexion erworbenen Fachwissens sowie im Umgang mit Schlüsselproblemen unter den Bedingungen angeleiteter Praxis,
3. ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den für die Heilpädagogik bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten und der Behindertenrechtskonvention, dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit Vertiefung auf Landesebene sowie Kenntnisse der Verwaltung einschließlich der Strukturen vermittelt,
4. eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern umfasst und
5. ein angeleitetes praktisches Studiensemester an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung der Eingliederungshilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe im Umfang von mindestens 100 Tagen eingliedert.
- ²Auf Antrag der den Studiengang anbietenden Hochschule wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.
- (3) Die staatliche Anerkennung muss in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.'
5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Voraussetzung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag durch Bescheid ersetzt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

 - 1. über einen ausländischen Studienabschluss verfügt, der nach Feststellung gemäß den Vorschriften des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes einem Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 gleichwertig ist,
 - 2. eine beglaubigte Übersetzung des gesamten Zeugnisses vorlegt, aus der die absolvierte Fächerkombination und der Umfang des Fachpraktikums in Tagen hervorgehen,
 - 3. nachweislich über
 - a) die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie
 - b) Kenntnisse der bedeutsamen deutschen Rechtsgebiete und Kenntnisse der Verwaltungverfügt.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5 und die Angabe „Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 2 Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 und in Satz 2 wird nach der Angabe „teilweise“ die Angabe „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
8. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Art. 1 Abs. 2“ die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „Art. 2 Abs. 2“ wird die Angabe „und Art. 3 Abs. 2“ eingefügt.
 - b) In den Nrn. 2 und 3 wird die Angabe „Art. 3“ jeweils durch die Angabe „Art. 4“ ersetzt.
9. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Inkrafttreten des Gesetzes“ durch die Angabe „dem 1. August 2013“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** einen Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat, für den erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs die Feststellungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 getroffen wurden.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

10. Folgender Art. 9 wird angefügt:

„Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz trat am 1. August 2013 in Kraft und wurde als § 2 des Bayerischen Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, 547) verkündet.“

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 66b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

1. Die vorgesehenen Ergänzungen des BayMRVG sollen das vorrangige Ziel der Unterbringung im Maßregelvollzug, den Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten, unterstreichen sowie durch eine Beschleunigung der Erledigungsverfahren gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB die Sicherheit in den Maßregelvollzugseinrichtungen verbessern. Die Änderung in Art. 48 BayMRVG dient der Digitalisierung.
2. Am 1. Januar 2023 trat in Bayern infolge der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) in Kraft. Darin wurde als neue Voraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins in Bayern dessen Sitz und überwiegender Tätigkeitsbereich im Gebiet des Freistaates Bayern festgelegt. Zudem wurde in Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayAGBtG vorgesehen, dass eine Bestandsanerkennung durch die zuständige Anerkennungsbehörde zu widerrufen ist, wenn die vollständigen (neuen) Anerkennungs Voraussetzungen nicht bis spätestens 31. Dezember 2024 nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts trat am 1. Januar 2023 zudem auf Bundesebene das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft, welches in § 17 Satz 1 BtOG erstmalig einen Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Querschnitts-

aufgaben (insbesondere planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer und deren Unterstützung) vorsieht. Zielsetzung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung ist es, eine verlässliche öffentliche finanzielle Ausstattung für anerkannte Betreuungsvereine hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BtOG zu übernehmenden Aufgaben sicherzustellen und die benötigte Planungssicherheit zur flächendeckenden und bedarfsgerechten Etablierung der Betreuungsvereine zu gewährleisten. Der Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften in Art. 5 Abs. 1 BayAGBtG landesrechtlich verankert und es wurde festgelegt, dass die finanzielle Ausstattung durch staatliche Zuschüsse nach einem Einwohner-schlüssel pro Landkreis oder kreisfreier Stadt erfolgt. Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung sowie zu Art und Umfang der staatlichen Zuschüsse wurden auf Grundlage von Art. 5 Abs. 2 BayAGBtG durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich seit dem 17. Mai 2023 in §§ 147 bis 153 AVSG.

3. Im Bereich der Eingliederungshilfe kommen ausgebildete Fachkräfte in sensiblen Arbeitsfeldern zum Einsatz. Sie arbeiten insbesondere mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und müssen dabei zahlreiche pädagogische und wissenschaftliche Standards einhalten.

Professionelles Arbeiten in der Eingliederungshilfe verlangt daher neben einer hohen sozialen und kommunikativen Kompetenz insbesondere, die Entwicklung des Menschen mit Behinderung in den jeweiligen Phasen zu kennen, Problemlagen bei Menschen mit Behinderung oder in deren Umfeld diagnostisch zu erfassen, Risiken für das Wohl der betroffenen Menschen mit Behinderung einzuschätzen, fachliche Standards bei den Lösungsstrategien und Methoden einzuhalten, die Betroffenen altersgerecht zu beteiligen und die sozialrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Zusätzlich sollen sie fachübergreifende Kompetenzen mitbringen, wie Leitungs- und Personalmanagement, Qualitätsentwicklung und -sicherung, die Kompetenz zur institutionenübergreifenden Zusammenarbeit, Sozialkompetenzen sowie die Kompetenz zur Netzwerkarbeit.

Ziel einer Reglementierung der Führungsbefugnis von Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ ist von jeher, die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen hervorzuheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Profile der sozialen Berufe erforderlich sind.

Die Nachfrage nach mehr akademischen Berufsabschlüssen im Bereich der Behindertenhilfe steigt. Die Bezeichnung der staatlichen Anerkennung bietet daher eine Art Gütesiegel und soll für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ eingeführt werden.

Das Änderungsgesetz zum BaySozKiPädG regelt drei verschiedene Fragen:

- a) die Prüfung der Eignung der Studiengänge „Heilpädagogik“ (in Verknüpfung mit den Akkreditierungsverfahren der Studiengänge der Hochschulen in Bayern),
 - b) die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad aufgrund eines in Bayern erworbenen Studienabschlusses sowie die Gleichstellung von Personen, die in einem anderen Bundesland die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung erworben haben und
 - c) die Gleichwertigkeitsprüfung und die staatliche Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse im Bereich der Heilpädagogik.
4. Gemäß § 61 SGB IX können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben und denen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angeboten wird, mit Abschluss eines Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit erhalten. Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der

Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts und war vom Bundesgesetzgeber gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX a.F. zunächst auf höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV gedeckelt. Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX a.F. konnte aber durch Landesrecht von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden. Mit Art. 66b Abs. 2 AGSG hat Bayern von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und den Lohnkostenzuschuss im Rahmen des Budgets für Arbeit auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße festgelegt.

Durch das Gesetz zur Stärkung eines inklusiven Arbeitsmarkts hat der Bundesgesetzgeber die Deckelung des Lohnkostenzuschusses vollständig abgeschafft und die Höhe des Lohnkostenzuschusses kann nunmehr gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts betragen, unabhängig von der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Aufgrund des Wegfalls der Deckelung wurde auch die landesrechtliche Öffnungsklausel gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX a.F. aufgehoben und Art. 66b Abs. 2 AGSG wird von dem vorrangigen Bundesrecht verdrängt. Eine Deckelung des Lohnkostenzuschusses durch Landesrecht auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße ist daher ausgeschlossen und der Art. 66b Abs. 2 AGSG ist obsolet.

Auch vor Wegfall der bundesrechtlich vorgesehenen Deckelung erfolgte in Bayern in der Praxis aufgrund der gezahlten Arbeitsentgelte, die sich in der Regel im Bereich des Mindestlohns bewegen, keine Deckelung des Lohnkostenzuschusses, da die Schwelle von 48 % der monatlichen Bezugsgröße nicht erreicht wurde. Der Wegfall der bundesrechtlichen Deckelung hatte daher auch keine Auswirkungen auf die bayerischen Verfahren.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Zu Nr. 1

Der Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten ist oberstes Ziel des Maßregelvollzugs, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG. Das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit ist bereits derzeit im Rahmen der gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayMRVG vorzunehmenden Prognose zu berücksichtigen, was in der Gesetzesbegründung zum BayMRVG hervorgehoben wird (Drs. 17/4944, S. 41 f.) und auch Eingang in die Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (dort Nr. 13.1.7) gefunden hat. Es handelt sich insoweit um eine klarstellende Ergänzung, die der Wichtigkeit des Schutzes der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten Rechnung trägt.

Zu Nr. 2

Eine Erledigung der Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB erfolgt gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 StGB nicht mehr vorliegen, wenn also nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren. Eine übrige Begleitfreiheitsstrafe wird im Anschluss im Justizvollzug vollstreckt. Während der Dauer des Erledigungsverfahrens belasten die betreffenden Personen das therapeutische Klima in den Maßregelvollzugseinrichtungen erheblich. Es ist davon auszugehen, dass von diesen Personen typischerweise ein erhebliches Gefährdungs- und Störungsrisiko ausgeht (vgl. Nr. 46.3 der Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG). In der Zeit bis zur Entscheidung über die Erledigung der Unterbringung kommt es dadurch zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial für die Sicherheit der Maßregelvollzugseinrichtungen und der dort Beschäftigten.

Art. 35 regelt die Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtungen zur stetigen Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Unterbringung. Dort soll die Pflicht zur Anregung der Erledigung einer Unterbringung nach § 64 StGB bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde aufgenommen werden, sobald die Voraussetzungen einer Erledigung

gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind. Bislang findet sich diese Vorgabe lediglich in den Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (dort Nr. 46.1). Zu der Frage, unter welchen Umständen die Voraussetzungen einer Erledigung gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB in der Regel vorliegen, werden Leitlinien erarbeitet.

Zu Nr. 3

Im Rahmen der unabdingbaren Digitalisierung der Verwaltung wird die bisherige Vorgabe zur Schriftform aufgehoben und durch die Vorgabe zur Textform ersetzt. Diese Änderung ermöglicht auch die Übermittlung von Dokumenten und Anträgen per (verschlüsselter) E-Mail. Durch die Einführung der Textform wird der Verwaltungsprozess effizienter gestaltet und den Anforderungen einer modernen, digitalen Kommunikation Rechnung getragen.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften

Zu Nr. 1

Da sich im Rahmen des Vollzugs gezeigt hat, dass insbesondere in Grenzregionen eine bundeslandübergreifende Tätigkeit der Betreuungsvereine den Bedürfnissen der Praxis entspricht und gerade dadurch das gesetzgeberische Ziel der Bedarfsdeckung in Bayern erreicht werden kann, soll durch die Anfügung des neuen Satz 2 hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBtG (Sitzerfordernis) eine flexiblere Handhabung ermöglicht werden. Ein zwingender Widerruf der Anerkennung entsprechender Bestandsvereine könnte zu Versorgungslücken führen. Dies würde nicht nur die Betreuungsstellen bei den Kommunen zusätzlich belasten, welche die Aufgaben übernehmen müssten, sondern auch dem Ziel der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die Betreuungsvereine und ihre Querschnittstätigkeit zu stärken, zuwiderlaufen. Durch die Formulierung des neuen Satzes 2 soll insoweit ein am Ziel der Bedarfsdeckung ausgerichteter Ermessensspielraum für die Anerkennungsbehörden geschaffen werden.

Zu Nr. 2

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG sieht vor, dass der Zuschussbetrag für jeden Empfänger anteilig vermindert wird, soweit für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Mit dieser Regelung wurde die Maßgabe des Art. 79 der Verfassung umgesetzt, wonach der Schutz der Ansätze des verabschiedeten Haushaltsgesetzes sichergestellt und verhindert werden soll, dass im laufenden Rechnungsjahr weitere Ausgaben beschlossen werden, deren Deckung ungesichert ist. Mit Blick auf diesen verfassungsrechtlichen Grundsatz bedurfte es – da der in § 17 Satz 1 BtOG geregelte Anspruch der Betreuungsvereine hinsichtlich Art und Umfang der Finanzierung noch zu konkretisieren war – für das „Übergangsjahr“ 2023 der entsprechenden Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG.

Im Jahr 2023 wurde vor diesem Hintergrund eine Kürzung der an die Betreuungsvereine ausgezahlten Mittel um 8 % erforderlich, nachdem die im Haushalt veranschlagten Mittel, die auf einer Schätzung beruhten, nicht ausreichend waren. Dies führte bei den Betreuungsvereinen zu einer Unterdeckung ihrer entstandenen Aufwendungen.

Aufgrund der getroffenen landesrechtlichen Bestimmungen ist der Finanzbedarf nunmehr bereits im Vorfeld konkret bestimmbar, sodass die Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

Der bisherige Haushaltsvorbehalt ist zudem mit der Intention des Bundesgesetzgebers nicht vereinbar, eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine hinsichtlich ihrer Querschnittstätigkeit zu gewährleisten und Planungssicherheit für die Vereine zu schaffen, um auf einen weiteren Ausbau dieses Angebots hinzuwirken und eine Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung zu erreichen.

Nr. 2 sieht dementsprechend die Aufhebung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG vor.

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes**Zu Nr. 1**

Der Titel des Gesetzes wird an den erweiterten Inhalt angepasst. Es enthält die bekannten Sozialberufe und orientiert sich namentlich an den entsprechenden Gesetzen in den anderen Ländern, die ebenfalls die in diesem Gesetz geregelten Berufe beinhalten.

Mit der Fußnote wird Art. 63 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, der die Bezugnahme auf die Richtlinie 2005/36/EG in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten regelt.

Zu Nr. 2

In Art. 1 wird ein neuer Abs. 3 ergänzt. Da die akademisch gebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aufgrund der Verpflichtung in dem neuen Art. 3 Abs. 3 die staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem akademischen Grad führen müssen (vgl. § 1 Nr. 4), soll auch den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen per Gesetz die Möglichkeit eröffnet werden, ihre staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem akademischen Grad führen zu dürfen.

Zu Nr. 3 Buchst. a

Durch Nr. 3 Buchst. a werden nach den Wörtern „Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Wörter „, zu den darin vorgegebenen Bildungs- und Erziehungszielen“ eingefügt. Dies hat den Vorteil, dass nicht immer eine Gesetzesänderung erfolgen muss, wenn der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) aktualisiert wird. Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bildet mit seinen Bildungs- und Erziehungszielen die rechtliche Grundlage für den BayBEP und für die pädagogische Arbeit in den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen, sodass ein Verweis auf diese Bildungs- und Erziehungsziele erforderlich ist.

Zu Nr. 3 Buchst. b

Durch Nr. 3 Buchst. b wird ermöglicht, dass Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen die staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem akademischen Grad führen dürfen. Die Führung des akademischen Grades ist bei Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen anders als bei Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht zwingend notwendig. Denn bei Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen ist lediglich das Studium als Ausbildungsweg gegeben und eine Abgrenzung zur schulischen Ausbildung nicht zwingend erforderlich. Für die Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen soll aber gerade im Hinblick auf die Regelung für die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Nr. 4 ermöglicht werden, den akademischen Grad in Verbindung mit der staatlichen Anerkennung zu führen.

Zu Nr. 4

Durch Nr. 4 wird ein neuer Art. 3 eingeführt. Der neue Art. 3 Abs. 1 regelt die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad. Personen, die im Freistaat Bayern einen Studiengang „Heilpädagogik“ erfolgreich absolviert haben, bei denen im Rahmen eines staatlichen Prüfungsverfahrens festgestellt wurde, dass sie die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad zu führen. Weiter wird geregelt, dass Personen, die sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das zeigt, dass sie unzuverlässig sind, nicht die Berechtigung haben, die Berufsbezeichnung zu führen. Kriterien sind insbesondere rechtskräftige Verurteilungen wegen bestimmter kinderschutzrelevanter Straftaten analog § 72a SGB VIII. Dies sind Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf die sensiblen Arbeitsfelder mit besonders schutzbedürftiger Zielgruppe sowie auf die bekannt gewordenen, von Fachkräften verübten Straftaten (insbesondere des sexuellen Missbrauchs) erforderlich.

Satz 2 regelt die Inländergleichbehandlung. Mit dieser Regelung werden Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertigen Bachelorabschlüssen aus anderen Bundesländern mit den Absolventinnen und Absolventen in Bayern gleichgestellt.

Durch den neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Voraussetzungen für den Studiengang „Heilpädagogik“ auf der Grundlage des Gemeinsamen Orientierungsrahmens „Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik“ (verabschiedet vom Fachbereichstag Heilpädagogik) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt, welche für die Tätigkeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge qualifizieren.

Nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 können die Hochschulen die Feststellung für das Vorliegen der Voraussetzungen des Studiengangs Heilpädagogik nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 beantragen.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG ist durch die Einführung der obligatorischen Berufsbezeichnung „staatlich anerkannt“ bei an Hochschulen ausgebildeten Heilpädagoginnen und -pädagogen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG eröffnet.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird unter Anwendung der Nr. 3 der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen (VerhBek) Rechnung getragen.

Eine Benachteiligung aufgrund des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit liegt nicht vor. Eine bestimmte Staatsangehörigkeit oder ein Wohnsitz im Freistaat Bayern werden nicht zur Voraussetzung, sondern der Standort der Hochschule. Nur in diesem Fall kann eine staatliche Anerkennung durch den Freistaat Bayern aber überhaupt erfolgen, denn nur Hochschulen im Hoheitsgebiet des Freistaates kann dieser die Befähigung zum Ausspruch der staatlichen Anerkennung verleihen.

Nr. 3.2 VerhBek verweist für die Rechtfertigung der Berufsausübungsregelung auf die Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958. Ziel des neu geschaffenen Art. 3 BaySozBAG ist die Hervorhebung der Anforderungen, die Heilpädagoginnen und -pädagogen erfüllen müssen, also auch die Verdeutlichung der Qualität dieser Ausbildung. Im heilpädagogischen Umgang mit Menschen mit Behinderung sind Belange der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit betroffen. Es handelt sich bei Menschen mit Behinderung, die einen heilpädagogischen Förderbedarf haben, um eine besonders vulnerable Personengruppe. Zur Ausbildung gehören pädagogische, rechtliche und teilweise auch pflegerische Grundsätze, um sicherzustellen, dass ein sicherer und förderlicher Umgang mit der genannten Personengruppe gewährleistet ist.

Die Verhältnismäßigkeit ist darüber hinaus durch den neuen Art. 4 dieses Gesetzes gewahrt, der Interessierten mit entsprechendem ausländischem Studienabschluss die Möglichkeit zur Anerkennung eröffnet und so auch ihnen einen Zugang zur staatlichen Anerkennung bietet, solange die im Gesetz genannten Voraussetzungen, die der Qualitätswahrung dienen, vorliegen.

Diese Ausführungen gelten auch für die bereits im BaySozKiPädG geregelten Berufe. Nach wie vor ist Ziel einer Reglementierung der Befugnis zum Führen von Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“, die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen hervorzuheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Profile der sozialen Berufe erforderlich sind. Da die ausgebildeten Fachkräfte im Bereich der sozialen Arbeit in sensiblen Arbeitsfeldern zum Einsatz kommen und dabei mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und insbesondere mit schutzbedürftigen Menschen arbeiten, ist es wichtig, die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Eignung von Fachkräften zu definieren. Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges der Sozialen Arbeit, welche die staatliche Anerkennung verliehen bekommen haben, werden diese fachlichen und persönlichen Voraussetzungen bescheinigt und sie werden befähigt, unter anderem auch hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

Absolventinnen und Absolventen der Kindheitspädagogik sind auf junge Kinder und deren Umfeld im Alltag spezialisiert. Kinder sind in jedem Fall eine vulnerable Personengruppe und ihr Wohlbefinden ein besonders hohes Schutzgut. Es ist daher unerlässlich, die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen hervorzuheben, die für die Erfüllung des Berufs erforderlich sind.

Die in Art. 3 Abs. 3 geregelte obligatorische Führung des akademischen Grades dient der Unterscheidbarkeit von akademisch gebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen von denen mit schulischer Ausbildung. Dies ist im Gegensatz zu den Sozial- und

Kindheitspädagoginnen und -pädagogen notwendig, da bei diesen Berufsfeldern lediglich das Studium als Ausbildungsweg gegeben ist und eine schulische Ausbildungsmöglichkeit wegfällt.

Zu Nr. 5 Buchst. a

Durch Nr. 5 Buchst. a wird in Art. 4 ein neuer Abs. 3 ergänzt. Bewerberinnen und Bewerber mit einer ausländischen Berufsqualifikation im Sinne des neuen Art. 3 Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des neuen Art. 4 Abs. 3 die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Studienabschlusses und die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad beantragen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse wird kein eigenes Prüfungsverfahren entwickelt, sondern auf die Regelungen des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) zurückgegriffen. Es handelt sich insoweit um eine Rechtsgrundverweisung, sodass die Regelungen des BayBQFG uneingeschränkt unmittelbar anwendbar sind.

Zu Nr. 5 Buchst. b

Bei Nr. 5 Buchst. b handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 6

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Die Änderung des neuen Art. 5 regelt das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit, wenn eine zum Führen der Berufsbezeichnung nicht berechtigte Person die Berufsbezeichnung allein oder in Wortverbindung führt, auch im Hinblick auf den neu eingeführten Art. 3.

Zu Nr. 7

Bei Nr. 7 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Zu Nr. 8

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Der neue Art. 7 ermächtigt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zum Erlass einer Ausführungsverordnung, um das Nähere zu den Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln, insbesondere auch, um normkonkretisierende Regelungen (Anforderungen an das Sprachstandsniveau, Umfang der deutschen Rechtskenntnisse, Möglichkeiten der Nachholung von Teilqualifikationen etc.) zu treffen.

Zu Nr. 9

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Die Regelung im neuen Abs. 2 enthält die bisherige Regelung in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1.

Die Ergänzung des vorherigen Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 im neuen Art. 8 Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ bereits an einer Hochschule in Bayern angeboten wird und die ersten Studierenden bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bachelorabschluss erhalten werden. Sofern der Studiengang die Kriterien nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 erfüllt und dies nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 festgestellt worden ist, sind diese Absolventinnen und Absolventen ebenfalls zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem neuen Art. 3 Abs. 1 berechtigt.

Zu Nr. 10

Aufgrund des Erlasses des Gesetzes im Rahmen des „Bayerischen Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe“, hatte das BaySozKiPädG bisher keinen eigenen Artikel zum Inkrafttreten. Durch Formulierung im Präteritum wird der rein nachrichtliche Charakter der Norm herausgestellt.

Zu § 4 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Art. 66b Abs. 2 wird aufgehoben, da die bundesgesetzliche Deckelung des Lohnkostenzuschusses im Rahmen des Budgets für Arbeit und damit auch die landesrechtliche

Öffnungsklausel entfallen sind. Aufgrund des Wegfalles der bundesgesetzlichen Deckelung wird Art. 66b Abs. 2 bereits jetzt vom vorrangigen Bundesrecht verdrängt und ist obsolet.

Aufgrund der Aufhebung des bisherigen Art. 66b Abs. 2 wird der bisherige Art. 66b Abs. 3 der neue Art. 66b Abs. 2.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.